

Abschrift

**NIEDERSÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

EINGANG

31. März 2009

ANWALTSKANZLEI



Az.: 11 ME 178/09  
13 B 986/09

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED] zzt. JVA Rosdorf,  
[REDACTED],  
Staatsangehörigkeit: türkisch,

Antragstellers und  
Beschwerdeführers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,  
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 2008/00061-su/S -

g e g e n

den Landkreis Holzminden - Rechtsamt -, vertreten durch den Landrat,  
Bgm.-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden, - (32) 33 60 01 -

Antragsgegner und  
Beschwerdegegner,

Streitgegenstand: Abschiebung  
- vorläufiger Rechtsschutz -

hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht - 11. Senat - am 25. März 2009 be-  
schlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover – 13. Kammer (Einzelrichter) - vom 9. März 2009 geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Abschiebung des Antragstellers vorläufig auszusetzen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Der Streitwert wird unter Änderung der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Streitwertfestsetzung für beide Rechtszüge auf je 2500 EUR festgesetzt.

### **G r ü n d e**

Der Antragsteller begehrt die vorläufige Aussetzung seiner Abschiebung.

Er reiste 1995 mit seiner Ehefrau nach Deutschland ein; beide sind türkische Staatsangehörige. Ihre Kinder folgten kurze Zeit später. Seine Asylverfahren blieben erfolglos. Seine Ehefrau hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG; auf den zugrundeliegenden rechtskräftigen Beschluss des Senats vom 26.6.2007 - 11 LB 398/05 - wird Bezug genommen. Der Senat hat jene Entscheidung auf der Grundlage eines medizinischen Sachverständigengutachtens von Prof. Dr. Machleidt vom 27.7.2006 darauf gestützt, dass die Ehefrau insbesondere an einer posttraumatischen Belastungsstörung und einer damit einhergehenden Retraumatisierungsgefahr bei Rückkehr in die Türkei leidet.

Am 9.2.2006 wurde der Antragsteller wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt. Unter Absehen von der weiteren Strafvollstreckung soll er am 26.3.2009 in die Türkei abgeschoben werden.

Mit Bescheid vom 5.9.2008 wies ihn der Antragsgegner aus und lehnte seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ab. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht anhängig (13 A 4740/08). Mit Beschluss vom 21.10.2008 (13 B 4742/08) lehnte das Verwaltungsgericht einen Eilantrag des Antragstellers ab.

Nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur vorzeitigen Aussetzung der Vollstreckung und Festsetzung der Abschiebung auf den 26.3.2009 beantragte der Antragsteller am 3.3.2009 erneut die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes.

Mit Beschluss vom 9.3.2009 hat das Verwaltungsgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Zur Begründung hat es insbesondere die Auffassung vertreten, aus § 60 AufenthG ergebe sich kein Abschiebungsverbot. Auch nach Art. 6 GG und Art. 8 EMRK sei eine weitere Duldung des Antragstellers nicht gerechtfertigt, denn die strafrechtliche Verurteilung lasse seinen Verbleib im Bundesgebiet nicht zu. Würde er nicht abgeschoben, verbleibe er in Haft und könne sich auch nicht um seine Ehefrau kümmern. Diese könne auf die Hilfe anderer Familienangehöriger zurückgreifen. Falls die behauptete Suizidgefahr der Ehefrau bestehe, müsse für deren entsprechende Betreuung, ggf. auch in einer psychiatrischen Klinik, gesorgt werden.

Zur Begründung seiner Beschwerde macht der Antragsteller unter Vorlage einer fachärztlichen Stellungnahme des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. Becker vom 11.11.2008 geltend: Seine Ehefrau sei im Fall seiner Abschiebung konkret suizidgefährdet und auf seine Anwesenheit im Bundesgebiet existentiell angewiesen. Der Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik stelle lediglich eine vorübergehende Möglichkeit dar. Auch würde nur eine menschenunwürdige Behandlung in Form massiver Sedierung und Isolierung den Suizid verhindern. Dies sei seiner Ehefrau vor dem Hintergrund ihrer schwerwiegenden Erkrankung nicht zuzumuten. Die Straftat habe er in einer besonderen Ausnahmesituation begangen und sei zuvor strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten, so dass eine reale Wiederholungsgefahr eher gering einzuschätzen sei.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes ist zulässig und begründet. Sein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO, die Abschiebung vorläufig auszusetzen, hat Erfolg. Der Antragsteller hat den erforderlichen Anordnungsanspruch hinreichend glaubhaft gemacht.

Nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Eine Aufenthaltserlaubnis ist dem Antragsteller nicht erteilt. Nach der im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ist seine Abschiebung zudem aus rechtlichen Gründen unmöglich.

Rechtlich unmöglich kann eine Abschiebung insbesondere sein, wenn ihr der Schutz der ehelichen Lebensgemeinschaft nach Art. 6 GG durchgreifend entgegensteht. Diese wertentscheidende Grundsatznorm, nach welcher der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, verpflichtet die Ausländerbehörde, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen des den weiteren Aufenthalt begehrenden

Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, pflichtgemäß, d.h. entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Dieser verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Schutz der Familie entspricht ein Anspruch des Trägers des Grundrechts aus Art. 6 GG, dass die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über das Aufenthaltsbegehren seine familiären Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen angemessen berücksichtigen (std. Rspr. d. BVerfG, vgl. Hoppe, Neuere Tendenzen in der Rechtsprechung zur Aufenthaltsbeendigung, ZAR 2008, 251, 255 m. N.). Dabei ist grundsätzlich eine Betrachtung des Einzelfalls geboten, bei der auf der einen Seite die familiären und sozialen Bindungen des Ausländers zu berücksichtigen sind. Diese privaten Belange sind mit dem öffentlichen Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung des Ausländers abzuwägen.

Hinsichtlich der familiären Bindungen steht für den Antragsteller die gesundheitliche Situation seiner Ehefrau im Vordergrund. Mit Beschluss vom 26.7.2007 - 11 LB 398/05 - hat der Senat festgestellt, dass insoweit ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG besteht. Bereits das dieser Entscheidung zugrunde liegende medizinische Sachverständigengutachten von Prof. Dr. Machleidt stellt fest, dass bei der Ehefrau des Antragstellers - im Fall der Rückführung in die Türkei - auf dem Boden der Grunderkrankung einer posttraumatischen Belastungsstörung, einer Depression mit chronischer Suizidalität und Angstsymptomen sowie einer Somatisierungsstörung durch die Konfrontation mit wesentlichen krankheitsreaktivierenden Hinweisreizen mit hoher Wahrscheinlichkeit im Rechtssinne eine Retraumatisierung verbunden mit einer akuten Suizidalität zu prognostizieren sei, die eine wesentliche oder lebensbedrohende Gesundheitsverschlechterung darstelle (S. 10 der Entscheidungsgründe). Der progressive Verlauf dieser schweren und chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung ist nach den Feststellungen des Sachverständigen von zusätzlichen psychotischen Symptomen und einer erhöhten Akuität suizidaler Impulse geprägt, wobei unter psychopathologischen Gesichtspunkten diese negative Art des Krankheitsverlaufs vom höchsten Grad der Vulnerabilität und Reaktualisierung akuter Zustände bedroht und mit der schlechtesten Prognose hinsichtlich eintretender negativer Erlebnisereignisse verbunden ist. Im Vorfeld von Abschiebungsandrohungen sind danach mehrere stationäre Aufenthalte in einer psychiatrischen Klinik erforderlich geworden, bei denen akute psychotische Symptome und eine hochgradige Suizidalität festgestellt wurden. Diese chronische, in ihrer Akuität wechselnd ausgeprägte Suizidalität exazerbiert nach den Feststellungen von Prof. Dr. Machleidt im Zusammenhang mit Abschiebungsandrohungen, wobei Verlustängste, die sich auf ihren Mann und ihre Kinder beziehen, am höchsten einzustufen sind.

Unter Einbeziehung dieses Gutachtens stellt die vom Antragsteller beigebrachte fachärztliche Stellungnahme vom 11.11.2008 aufgrund erneuter Exploration und Untersuchung hinsichtlich der Frage, welche Auswirkungen eine Abschiebung des Antragstellers auf den Gesundheitszustand der Ehefrau hätte, fest, für diese bestünde in diesem Fall mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine konkrete schwere Gesundheitsgefahr. Insofern wird eine hochrisikobehaftete Selbsttötungsgefahr bejaht. Für den Fall, dass diese durch geschlossene Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus abgewendet werde, hätte dies nach fachärztlicher Feststellung eine dann unumkehrbar werdende schwere Persönlichkeitsänderung von bleibenden Krankheitswert ohne Aussicht auf Genesung zur Folge.

Mit seinen nachvollziehbaren und in sich widerspruchsfreien Feststellungen und Bewertungen präzisiert der Facharzt damit unter dem Gesichtspunkt einer Abschiebung des Antragstellers die früheren, zu einer möglichen Abschiebung der Ehefrau getroffenen gutachtlichen Feststellungen. Die fachärztliche Stellungnahme steht - soweit für den Senat erkennbar - in keinem Widerspruch zu der Einschätzung von Prof. Dr. Machleidt, sondern stellt deren organische und stimmige Fortentwicklung dar. Insbesondere leitet der Facharzt die von ihm festgestellte subjektiv geprägte, innige und symbiotische Gefühlsbindung zum Antragsteller auch unter Einbeziehung der strafrechtlichen Verurteilung sowie der hieran anknüpfenden Rückkehrerwartung nachvollziehbar aus dem Krankheitsbild ab. Diese Erwartung ist nach fachärztlicher Aussage „krankheitsbedingt verabsolutiert und damit so buchstäblich fast wahnsinnig ausweglos geworden“. Diese Aussagen werden durch den Einwand des Antragsgegners, die Ehefrau habe den Antragsteller in der Haft „zunächst nicht besucht“ und „erst nach einiger Zeit den Kontakt mit ihm gesucht“, nicht durchgreifend in Frage gestellt. Dies gilt auch für die nicht durch eine abweichende fachärztliche Stellungnahme belegte Auffassung des Antragsgegners, die von Dr. Becker unterstellte Entwicklung sei „keineswegs so zwangsläufig“, denn es sei sehr wohl möglich, der Ehefrau eine konkrete Zeitspanne für die Rückkehr des Antragstellers zu benennen, indem ggf. eine weitere Verkürzung der bisher auf 6 Jahre festgesetzten Sperrfrist erfolge. Ob der Antragsgegner damit den aufgezeigten fachärztlichen Bedenken auch bei medizinisch-fachlicher Bewertung hinreichend wirksam begegnen kann, erscheint nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand zweifelhaft. Aus diesem Grund ist auch die Zusicherung des Antragsgegners, eine entsprechende gerichtliche Vorgabe umzusetzen, nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Angesichts des fachärztlich festgestellten schweren Krankheitsbildes der Ehefrau und einer wohl jedenfalls erforderlichen langjährigen Behandlungsdauer hält es der Senat nach derzeitigem Sach- und Streitstand für eher unwahrscheinlich, dass sie sich - wie vom Antragsgegner erwogen - einer erfolgsverspre-

chenden kurzfristigen Behandlung nach Abschiebung ihres Ehemannes unterziehen könnte.

Nach alledem spricht Überwiegendes derzeit dafür, dass eine existenzbedrohende Beeinträchtigung von Leben und Gesundheit der Ehefrau des Antragstellers zu befürchten ist, falls der Antragsteller in die Türkei abgeschoben werden sollte. Diese gewichtigen Belange sind auch im Rahmen des nach Art. 6 GG gebotenen Schutzes der ehelichen Lebensgemeinschaft zugunsten des Antragstellers zu berücksichtigen. Dahinter hat das öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung des Antragstellers zumindest vorläufig zurück zu stehen. Dies gilt umso mehr, weil sich bislang nicht verlässlich feststellen lässt, welche Gefahr von dem Antragsteller nach seiner Entlassung aus der Strafhaft ausgehen könnte. Insbesondere fehlt es an einer hinreichenden Erkenntnisgrundlage bezüglich der Gesamtpersönlichkeit des Antragstellers und einer tragfähigen Einschätzung einer Wiederholungsgefahr unter Einbeziehung seiner Resozialisierungschancen. Die Strafvollstreckungskammer hat ein Prognosegutachten über den Antragsteller in Auftrag gegeben, das im Hauptsacheverfahren gewürdigt werden kann. Die Beteiligten werden die Möglichkeit haben, sich damit ggf. auch unter Einholung weiterer gutachtlicher Stellungnahmen auseinander zu setzen.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe hat dagegen keinen Erfolg, denn der Antragsteller hat die erforderlichen Antragsunterlagen (§ 117 Abs. 2 bis 4 ZPO) nicht vorgelegt. Nach telefonischer Auskunft des Verwaltungsgerichts sind diese auch im Klageverfahren nicht eingegangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG und Nr. 8.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Heidelmann

Vogel

Specht